

Vorlage Nr. 15/2157

öffentlich

Datum: 23.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss **07.05.2024** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht BTHG Implementierung - Soziale Teilhabe „Umstellung II“

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zu den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 15/2157 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), markierte einen bedeutenden Schritt des Bundesgesetzgebers in der Neuregelung der Eingliederungshilfe. Insbesondere trat zum 01.01.2020 die maßgebliche Stufe 3 für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Kraft, was einen einschneidenden Einfluss auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hatte.

Am 23.07.2019 erfolgte in NRW die Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX über die Leistungen der Eingliederungshilfe (siehe auch Vorlage Nr. 14/3433).

Dieser Vertrag bildet eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der neuen Regelungen.

Die Auswirkungen des BTHG erstreckten sich insbesondere auf die Verwaltung, die vor der Herausforderung steht, das neue Leistungs- und Finanzierungssystem gemäß dem Landesrahmenvertrag zu implementieren. Dies beinhaltet die Einführung neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die sorgfältig auszugestalten sind.

Die Umstellung der Verwaltungsverfahren erweist sich als sehr komplexer Prozess, sodass auch im Jahr 2023 noch weitere Verhandlungsrunden notwendig waren und im Jahr 2024 mit der sog. „Umstellung II“ begonnen werden soll.

Diese Vorlage betrifft die Zielrichtungen Z 1 (Partizipation), Z 2 (Personenzentrierung), Z 3 (Persönliches Budget) und Z 4 (Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2157:

1. Ausgangslage

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), markierte einen bedeutenden Schritt des Bundesgesetzgebers in der Neuregelung der Eingliederungshilfe. Insbesondere trat zum 01.01.2020 die maßgebliche Stufe 3 für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Kraft, was einen einschneidenden Einfluss auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hatte.

Am 23.07.2019 erfolgte in NRW die Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX über die Leistungen der Eingliederungshilfe (siehe auch Vorlage Nr. 14/3433).

Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Umsetzung der neuen Regelungen.

Die Auswirkungen des BTHG erstreckten sich insbesondere auf die Verwaltung, die vor der Herausforderung steht, das neue Leistungs- und Finanzierungssystem gemäß dem Landesrahmenvertrag zu implementieren. Dies beinhaltet die Einführung neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die sorgfältig auszugestalten sind.

Das zentrale Element des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bestand in der umfassenden Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, deren entscheidende und weitreichende Änderungen im Rahmen der dritten Stufe zum 01.01.2020 wirksam wurden. Ein vorrangiges Ziel des BTHG war die Förderung der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen, welche durch die Auflösung der Komplexleistung "stationäre Unterbringung" und die Differenzierung in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen realisiert wurde. Hierbei sollten existenzsichernde Leistungen im Wesentlichen den Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie allen anderen Individuen zustehen, um ihre alltäglichen Bedarfe zu decken. Die sog. „Umstellung I“ wurde zum 01.01.2020 in den besonderen Wohnformen umgesetzt. Resümierend lässt sich festhalten, dass die Mitgliedskörperschaften und der Landschaftsverband Rheinland diese „Trennung“, die mit einem Wechsel der Zuständigkeit bei der Bearbeitung der existenzsichernden Leistungen einherging, insgesamt gut umgesetzt haben.

Ein weiterer Fokus lag auf der Umsetzung des neu geregelten Vertragsrechts durch das BTHG, welches die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern festlegt und die Leistungserbringung detailliert regelt, einschließlich Inhalt, Qualität und Preis der erbrachten Leistung. Darüber hinaus strebt das BTHG eine gesteigerte Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe durch die Leistungsträger an.

2. Sachstand „Umstellung II“

Auf die „Umstellung I“ soll im zweiten Schritt die sog. „Umstellung II“ folgen, welche die vollständige Überführung in neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik vorsieht. Die Fortsetzung dieses Prozesses, "Umstellung II", zielt darauf ab, die bestehenden Vereinbarungen an die neue Vertragsstruktur und Finanzierungssystematik des Landesrahmenvertrags (LRV)

anzupassen. Die Verhandlungen hierzu waren intensiv und umfassten neben der Klärung praktischer Umsetzungsfragen auch die Festlegung von Verfahrensweisen zur Gewährleistung von Transparenz und Überprüfbarkeit. Die Umstellung von einer institutionszentrierten zu einer personenzentrierten Betreuung stellt sowohl für Leistungserbringer als auch für Leistungsträger eine signifikante Veränderung dar. Dies erforderte umfangreiche Verhandlungen und die Entwicklung von Strategien zur effektiven Steuerung der Eingliederungshilfe. Pilotprojekte und das Closed-Box-Verfahren (s.u.) lieferten wichtige Erkenntnisse, die in den laufenden Umstellungsprozess einfließen.

Angesichts der komplexen Herausforderungen, die die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems mit sich bringt, sowie der damit verbundenen erheblichen finanziellen Unsicherheiten, hat man im Rahmen der Gemeinsamen Kommission SGB IX für den Bereich der Sozialen Teilhabe eine für die weitere Vorgehensweise bedeutsame und vor allem kooperative Vorgehensweise vereinbart. Es wurde beschlossen, dass vor der umfassenden Implementierung der zweiten Phase des Systems sorgfältig ausgewählte Pilotprojekte in besonderen Wohnformen und bei ambulanten Diensten durchgeführt werden sollen. Diese strategische Vorgehensweise zielt darauf ab, mögliche Risiken zu minimieren und einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Im Zuständigkeitsbereich des LVR konnten sechs Leistungserbringer für die sogenannte Pilotumstellung im Jahr 2021 gewonnen werden. Diese Phase hatte folgende Ziele: Zum einen sollten die im Zuge der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag erzielten vorläufigen Einigungen und Dokumente der Gemeinsamen Kommission auf ihre Belastbarkeit, fachliche Angemessenheit und finanzielle Auswirkungen hin überprüft werden. Zum anderen bot diese Pilotphase die einzigartige Gelegenheit, die praktischen Abläufe der Umstellung – sowohl in der Kooperation mit den Leistungserbringern als auch in den internen Verwaltungsprozessen – detailliert zu erproben und zu optimieren.

Die Pilotphase war für alle Beteiligten eine aufschlussreiche und zielführende Erprobung der bereits verhandelten Inhalte. Dennoch zeigte sie exemplarisch, welche Entscheidungen und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik notwendig sind.

Aufgrund unterschiedlicher Positionen in Bezug auf die notwendigen Konkretisierungen im LRV und der Inhalte und Konsequenzen der Umstellung II, fanden im vergangenen Jahr innerhalb der AG Soziale Teilhabe der Gemeinsamen Kommission intensive Diskussionen und Verhandlungen statt, die auch unter Einbeziehung weiterer Entscheidungsträger*innen fortgesetzt wurden.

Da einige Dissense in den Verhandlungen auch nach Auswertung der Pilotphase nicht aufgelöst werden konnten, wurde im Zuge der notwendigen Transparenzherstellung mit zwei der sechs Leistungserbringer das sogenannte Closed-Box-Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren erfolgte eine noch differenziertere Betrachtung und es wurden zusätzlich mögliche Lösungsansätze unmittelbar erprobt, bewertet und anschließend von den beteiligten Personen in die AG Soziale Teilhabe übermittelt. Der hohe Einsatz auf allen Seiten führte dazu, dass in 2023 differenzierte Arbeitspakete für die Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission definiert und in kurzer Zeit zu gemeinsamen Entscheidungsvorlagen gebracht werden konnten.

Aktuell werden mit den zwei Leistungserbringern aus dem Closed-Box-Verfahren Verhandlungen zur Umstellung II geführt. Geplant ist, dass nach Abschluss dieser Verhandlungen die bereits begonnenen Arbeiten mit den vier Piloten aus der Pilotphase wiederaufgenommen werden, sodass auch hier eine Umstellung erfolgen kann. Mit den gewonnenen Erfahrungen soll dann anschließend mit der Regelumstellung begonnen werden.

Geplant ist, den Leistungserbringern bis zur nächsten Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 19. Juni 2024 einen Vorschlag vorzulegen, wie eine ressourcenschonende Umstellung im Rheinland erfolgen kann. Diese wird dann gemeinsam mit den Leistungserbringern bewertet und ggf. angepasst. Priorität hat, dass die zu erwartenden Arbeitsbelastungen für die Umstellung II von allen Seiten zu bewältigen sind. Daher sind entsprechende Abstimmungen notwendig und eingeplant.

Um gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Leistungserbringern in festen Strukturen zusammenarbeiten zu können und eine effiziente Umstellung gewährleisten zu können, wurde im Dezernat 7 ein Umstellungsteam gegründet, welches unterschiedliche Disziplinen und Expertisen aus dem Dezernat bündelt und zusammenführt. Die dort beteiligten Personen sind neben ihrer üblichen Tätigkeit zum Teil auch in diversen Arbeitsgremien der Gemeinsamen Kommission vertreten, sodass auch hier notwendige Synergien genutzt werden. Damit wird gewährleistet, dass im Anschluss an die Klärung noch offener Fragestellungen unmittelbar mit der Umstellung begonnen werden kann.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i